

## Anlage A zur V/0913/2018

<b><u>Kurzüberblick</u></b>						
<i>Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Gesellschaft ist der jährliche Wirtschaftsplan von der Gesellschafterversammlung zu beschließen. Dazu bedarf der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung eines Beschlusses (einer Ermächtigung) durch den HFA.</i>						
<b><u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u></b>						
<b><u>Finanzierung</u></b>						
Produktgruppe:						
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		
<b><u>Pflichtigkeitsgrad</u></b>						
Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig

Vorgeschriebene Regelungen im Gesellschaftsvertrag.

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen  
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

*Keine*